

## Risikostufen-Matrix gem. C-SchVO für das Schuljahr 2021/22

	Sicherheitsphase ab NOVEMBER 2021 22.11.2021 bis 12.12.2021 (§ 35a)	Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko) <sup>1</sup>	Risikostufe 2 (mittleres Risiko) <sup>2</sup>	Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko) <sup>3</sup>
Schaltung gem. Empfehlung Corona Kommission	Es gilt die Risikostufe 3 gem. § 35a (1) angeordnet.	Risikoadjustierte Inzidenz < 100 + ICU Auslastung <10%	Risikoadjustierte Inzidenz von 101 bis 200 + ICU Auslastung >10% bis 20%	Risikoadjustierte Inzidenz >200 + ICU Auslastung >20%
<b>MNS/FFP2-Maske (Schüler/innen, Lehr- und Verwaltungspersonal); für Schüler/innen mit Behinderung oder Beeinträchtigung Ausnahme gem. § 7 (3)</b>  Beim Tragen einer FFP2-Maske bzw. MNS ist stündlich eine Tragepause einzuhalten gem. § 5 (7).  Schwangere sind von der FFP2-Maskentragepflicht ausgenommen gem. § 5 (7).	- Alle Personen tragen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske <b>außer</b> - Schüler/innen bis einschließlich der 8. Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe 1, Mittelschule, Sonderschule) tragen im gesamten Schulgebäude MNS gem. § 35a (2)		- Schüler/innen, Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 19 (2)	- Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, sowie 5 bis 8. Schulstufe AHS tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 26 (2) - Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im gesamten Schulgebäude MNS gem. § 26 (2)

<sup>1</sup> Stufe I: Risikoadjustierte Inzidenz < 100 + ICU Auslastung <10%

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein; ist nur eine der beiden Bedingung erfüllt, verbleibt man in der Stufe I; zur Abstufung von Stufe II auf Stufe I müssen ebenfalls beide Bedingungen der Stufe I erfüllt sein.

<sup>2</sup> Stufe II: Risikoadjustierte Inzidenz von 101 bis 200 + ICU Auslastung >10% bis 20%

Zum Aufstieg von Stufe I auf Stufe II müssen beide Bedingungen der Stufe II erfüllt sein; zur Abstufung von Stufe III auf Stufe II müssen ebenfalls beide Bedingungen der Stufe II erfüllt sein.

<sup>3</sup> Stufe III: Risikoadjustierte Inzidenz >200 + ICU Auslastung >20%

<sup>3</sup> Stufe III: Risikoadjustierte Inzidenz >200 + ICU Auslastung >20%

Zum Aufstieg von Stufe I oder II auf Stufe III müssen beide Bedingungen der Stufe III erfüllt sein.

	<b>Sicherheitsphase ab NOVEMBER 2021 22.11.2021 bis 12.12.2021 (§ 35a)</b>	<b>Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)</b>	<b>Risikostufe 2 (mittleres Risiko)</b>	<b>Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)</b>
<b>Testung Schüler/innen, ausgenommen Schüler/innen mit SPF gem. § 5 (2)</b>  <b>(Externe Testzertifikate von befugten Teststellen werden anerkannt.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verpflichtender Testnachweis (unabhängig von Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid, Antikörpernachweis<sup>4</sup> oder Impfstatus): 2 AGT, mind. 1 mal PCR<sup>5</sup> gem. § 35a (3) Z 1 iVm. § 35 (3)</li> <li>- In Klassen, in denen ein/e Schüler/in mittels PCR SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, machen ab diesem Tag 5 Schultage lang alle Schüler/innen einen AG<sup>6</sup> Test gem. § 35a (3) Z 2</li> <li>- Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- AG-Tests erfolgen freiwillig gem. § 14</li> <li>- Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, AGT und mind. 2 PCR gem. § 19 (1)</li> <li>- Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> <li>- Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, AGT, und mind. 2 PCR, gem. § 26 (1)</li> <li>- Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>
<b>Testung Lehr- und Verwaltungspersonal</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder ohne Antikörpernachweis<sup>7</sup>, davon mind. 1 externe PCR-Testung gem. § 5 (3)<sup>8</sup>.</li> <li>- Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).</li> <li>- Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 PCR-Testungen, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden oder extern erbracht werden, gem. § 5 (3)<sup>9</sup>.</li> <li>- Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).</li> <li>- Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 PCR-Testungen, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden oder extern erbracht werden, gem. § 5 (3).</li> <li>- Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).</li> <li>- Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 PCR-Testungen, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden oder extern erbracht werden, gem. § 5 (3).</li> <li>- Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).</li> <li>- Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>
Für Personen, die regelmäßig am Unterricht mitwirken: Für Freizeitpädagog/inn/en und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Berufsausbildungsassistenz, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Bewegungscoaches, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), für Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterricht, für Mitarbeiter/innen der Schulverwaltung, die mit der Qualitätssicherung betraut sind, und für Lehrbeauftragte gelten Regelungen wie für Lehr- und Verwaltungspersonal gem. § 3 (7) <b>und nicht</b> die Regelungen für Externe (schulfremde Personen)				
<b>Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen/Externe (schulfremde Personen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Unterrichtsangebote mit Externen bzw. Kooperationen gem. § 28 (1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 21 (1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Unterrichtsangebote mit Externen bzw. Kooperationen gem. § 28 (1)</li> </ul>

4 Antikörpernachweise verlieren ab 22.11.2021 ihre Gültigkeit

5 Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein nach dieser Verordnung vorgeschriebener Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis PCR Tests aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, so kann dieser Nachweis durch einen AG Test ersetzt werden.

6 Ab 22. November 2021: Antigen-Testergebnisse sind für Schüler/innen 48 h gültig

7 Antikörpernachweise verlieren ab 22.11.2021 ihre Gültigkeit

8 Ab 22. November 2021: Antigen-Testergebnisse sind für Lehr- und Verwaltungspersonal 24 h gültig

9 Ab 22. November 2021: Antigen-Testergebnisse sind für Lehr- und Verwaltungspersonal 24 h gültig

	<b>Sicherheitsphase ab NOVEMBER 2021 22.11.2021 bis 12.12.2021 (§ 35a)</b>	<b>Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)</b>	<b>Risikostufe 2 (mittleres Risiko)</b>	<b>Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)</b>
<b>Schulraumüberlassung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3-G-Nachweis und Tragen einer FFP2_Maske während des gesamten Aufenthalts gem. § 35a (2)</li> <li>- Schulraumüberlassung möglich</li> <li>- Tragen einer FFP2-Maske, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. § 35a (2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1)</li> <li>- Schulraumüberlassung möglich</li> <li>- Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. §5 (5)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 21 (1)</li> <li>- Schulraumüberlassung möglich</li> <li>- Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. §5 (5)</li> <li>- kein Kontakt zu Schüler/inne/n und Lehrpersonal gem. § 21 (2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3-G-Nachweis und Tragen MNS gem. § 28 (2) Z 2</li> <li>- Schulraumüberlassung möglich</li> <li>- Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. §5 (5)</li> <li>- kein Kontakt zu Schüler/inne/n und Lehrpersonal gem. § 28 (2) Z 1</li> </ul>
<b>Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sind gem. § 27 nicht durchzuführen.</li> <li>- Konferenzen, Sprechtage, schulparterschaftliche Gremien, Verständigungen etc. dürfen nur in digitaler Form stattfinden gem. § 26 (3).</li> <li>- Einzelgespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten sind möglichst digital zu führen. Im Ausnahmefall kann dieses Gespräch auch in Präsenz stattfinden, dabei gilt die 3-G-Regel und das Tragen einer FFP2-Maske gem. § 26 (4).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor Entscheidung ist eine Risikoanalyse zu erstellen gem. § 14 iVm. § 20 (2).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen mit Einhaltung der Hygienevorschriften vor Ort gem. § 20 (1)</li> <li>- Vor Entscheidung ist eine Risikoanalyse zu erstellen gem. § 20 (2).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sind gem. § 27 nicht durchzuführen.</li> <li>- Konferenzen, Sprechtage, schulparterschaftliche Gremien, Verständigungen etc. dürfen nur in digitaler Form stattfinden gem. § 26 (3).</li> <li>- Einzelgespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten sind möglichst digital zu führen. Im Ausnahmefall kann dieses Gespräch auch in Präsenz stattfinden, dabei gilt die 3-G-Regel und das Tragen eines MNS gem. § 26 (4).</li> </ul>

	<b>Sicherheitsphase ab NOVEMBER 2021 22.11.2021 bis 12.12.2021 (§ 35a)</b>	<b>Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)</b>	<b>Risikostufe 2 (mittleres Risiko)</b>	<b>Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)</b>
<b>Internate</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Personen tragen im Internatsgebäude außerhalb der Schlafräume eine FFP2-Maske gem. § 35a (2)</li> <li>- Verpflichtender Testnachweis gem. § 35 (4) für alle, zusätzlich dazu</li> <li>- nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Antikörpernachweis<sup>10</sup>, ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid, davon mind. 1 PCR-Testung gem. § 5 (3).</li> <li>- Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).</li> <li>- Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 33 (4).</li> <li>- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis, ohne Antikörpernachweis<sup>11</sup> oder ohne Absonderungsbescheid müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 33 (5).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 externe PCR-Testungen, gem. § 5 (3).</li> <li>- Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 16 (2).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 externe PCR-Testungen, gem. § 24 (1).</li> <li>- Internatspersonal trägt im Internatsgebäude außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume MNS gem. § 24 (1)</li> <li>- Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 24 (2).</li> <li>- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 24 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 PCR-Testungen, gem. § 33 (1)</li> <li>- Internatspersonal trägt im Internatsgebäude einen MNS gem. § 33 (1)</li> <li>- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid der 5. bis 8. Schulstufe haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen gem. § 33 (2)</li> <li>- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid ab der 9. Schulstufe haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen gem. § 33 (3)</li> <li>- Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 33 (4)</li> <li>- Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid und nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 33 (5).</li> </ul>

<sup>10</sup> Antikörpernachweise verlieren ab 22.11.2021 ihre Gültigkeit

<sup>11</sup> Antikörpernachweise verlieren ab 22.11.2021 ihre Gültigkeit

	<b>Sicherheitsphase ab NOVEMBER 2021 22.11.2021 bis 12.12.2021 (§ 35a)</b>	<b>Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)</b>	<b>Risikostufe 2 (mittleres Risiko)</b>	<b>Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)</b>
<b>Einzelne Gegenstände</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Singen und Musizieren für eine häufigere Durchlüftung der Räume sorgen gem. § 15</li>   <li>- Bei Bewegung und Sport für eine häufigere Durchlüftung der Räume sorgen gem. § 15</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien</li> <li>- Beim Unterricht in geschlossenen Räumen erhöhter Sicherheitsabstand von 2 m gem. § 22 (1)</li>   <li>- Bewegung und Sport nach Möglichkeit im Freien</li> <li>- Beim Unterricht in geschlossenen Räumen Sicherheitsabstand von 1 m gem. § 22 (2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Singen, wenn immer es möglich ist, im Freien.</li> <li>- Beim Unterricht in geschlossenen Räumen erhöhter Sicherheitsabstand von 2 m</li> <li>- Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien gem. § 29 (1)</li>   <li>- Bewegung und Sport, wenn immer es möglich ist, im Freien</li> <li>- Beim Unterricht in geschlossenen Räumen Sicherheitsabstand von 1 m gem. § 29 (2)</li> </ul>